

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.672.219

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8030/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Subsidiär Schutzberechtigte Afghanen aus Afghanistan-Urlaub ausgeflogen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 20:

- *In welcher Art und Weise wurde Österreich darüber informiert, welche Personen zu evakuieren sind?*
- *Wer hat wen in Österreich darüber informiert, welche Personen zu evakuieren sind?*
- *Wie viele Personen wurden durch Österreich evakuiert?*
- *Wie viele davon waren österreichische Staatsbürger?*
- *Welche Nationalitäten hatten die die restlichen Personen?*
- *Seit wann sind die Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft jeweils im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft?*
- *Wie viele der evakuierten Personen waren Asylberechtigte?*
- *Welche Nationalität hatten diese Asylberechtigten?*
- *Seit wann waren diese Personen jeweils Asylberechtigte?*

- *Wurde der Asylstatus aufgrund der freiwilligen Rückkehr bei den evakuierten Asylberechtigten überprüft?*
- *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren auch „Geduldete“ unter den Personen?*
- *Wie viele der evakuierten Personen waren subsidiär Schutzberechtigte?*
- *Welche Nationalität hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?*
- *Seit wann waren diese Personen jeweils subsidiär Schutzberechtigte?*
- *Wie viele subsidiär Schutzberechtigte Afghanen wurden insgesamt durch die Soldaten des österreichischen Jagdkommandos aus Afghanistan ausgeflogen, aufgegliedert auf Nationalität, Geschlecht und Alter der Personen?*
- *Seit wann besitzen diese Personen jeweils den Status des subsidiär Schutzberechtigten?*
- *Wie lange haben sich diese subsidiär Schutzberechtigten Afghanen zu diesem Zeitpunkt bereits in Afghanistan aufgehalten?*
- *Was war der Grund für den Afghanistan Aufenthalt dieser subsidiär Schutzberechtigten Afghanen?*

Die Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit Personen, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aus Afghanistan evakuiert wurden, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Generell kann jedoch festgehalten werden, dass bei Bekanntwerden von möglichen Reisetätigkeiten einer schutzberechtigten Person in den Herkunftsstaat vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das Vorliegen von Aberkennungsgründen geprüft wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 oder 9 AsylG 2005 ist der Schutzstatus abzuerkennen, wobei diese Prüfung stets einzelfallbezogen erfolgt.

Zu den Fragen 21, 22, 25 bis 28:

- *Sehen Sie einen Änderungsbedarf, da laut dem in der Präambel genannten Artikel eine kurzzeitige Rückkehr in das Heimatland von subsidiär Schutzberechtigten nicht bedeutet, dass Ihnen dieser Status aberkannt wird, sofern sie im Heimatland weiterhin bedroht werden?*
- *Was ist demnach eine „kurzzeitige Rückkehr“? Bitte um genaue Erläuterung, um wie viele Tage es sich hier handelt.*
- *Planen Sie künftig eine Gesetzesänderung, wonach Personen der Status als subsidiär Schutzberechtigter versagt wird, sollte er Urlaub in seiner Heimat machen?*

- *Wenn ja, was ist konkret geplant?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Es darf jedoch auf die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU „Status-Richtlinie“ (Art. 19 Abs. 1 iVm Art. 16) verwiesen werden, wonach ein subsidiärer Schutzstatus aberkannt werden kann, wenn „die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen, oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.“ Nach innerstaatlichem Recht ist gemäß § 9 AsylG 2005 der subsidiäre Schutzstatus abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status nicht mehr vorliegen oder der Schutzberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat. Dabei können einmalige oder mehrmalige Reisetätigkeiten in den Herkunftsstaat unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls und der Rechtsprechung bei der Aberkennung des subsidiären Schutzstatus eine Rolle spielen.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Wer kontrolliert, ob die subsidiär Schutzberechtigten in ihrem Heimatland weiterhin bedroht werden?*
- *Ist es nicht naheliegend, dass, wenn ein subsidiär Schutzberechtigter in sein Heimatland zurückkehrt, die Bedrohung nicht mehr vorliegt?*

Es obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in erster Instanz zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel eines subsidiär Schutzberechtigten zu verlängern ist, oder gegebenenfalls der subsidiäre Schutzstatus abzuerkennen ist. Dabei werden alle Umstände des Einzelfalls, erfolgte Reisebewegungen, und die einschlägige Judikatur mitberücksichtigt.

Karl Nehammer, MSc

